



|                     |                                                                                                                                                                |                          |                                 |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------|
| <b>Instanz:</b>     | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG                                                                                                                                  | <b>Quelle:</b>           | Deutsches Patent- und Markenamt |
| <b>Datum:</b>       | 04.03.2010                                                                                                                                                     | <b>Aktenzeichen:</b>     | Arb.Erf. 59/08                  |
| <b>Dokumenttyp:</b> | Einigungsvorschlag                                                                                                                                             | <b>Publikationsform:</b> | Leitsätze                       |
| <b>Normen:</b>      | § 9 ArbEG, § 12 ArbEG; § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB                                                                                                                 |                          |                                 |
| <b>Stichwort:</b>   | Konkludente Vergütungsvereinbarung bei Verhandeln nach zunächst widerspruchloser Vergütungsentgegennahme; Bezugsgröße bei erfindungsgemäßer Soft- und Hardware |                          |                                 |

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Eine Einigung durch schlüssiges Verhalten, das auf einen entsprechenden rechtsgeschäftlichen Willen schließen lässt, ist vor allem dann anzunehmen, wenn in der Vergütungsberechnung des Arbeitgebers zugleich ein Angebot für eine Vergütungsvereinbarung zu sehen ist und dieses Angebot mit der Zahlung der Vergütung verbunden wird, die der Arbeitnehmererfinder widerspruchslos entgegennimmt. Im Rahmen des Vergütungsangebotes bzw. der Vergütungsannahme im Einzelnen genannte Berechnungsgrößen sind dann unter bestimmten Voraussetzungen auch für zukünftige Vergütungsberechnungen für die Beteiligten verbindlich vereinbart. Allerdings ist stets an Hand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen, was genau die Vertragsparteien konkludent vereinbart haben.
2. Verhandeln die Verfahrensbeteiligten im Anschluss an die Entgegennahme eines angebotenen Vergütungsbetrages durch den Erfinder intensiv über die Höhe und die Bemessung der Vergütung, dann kann insoweit nicht von einer konkludent geschlossenen Vergütungsvereinbarung ausgegangen werden.
3. Schützen die für die verfahrensgegenständlichen Erfindungen erteilten bzw. angemeldeten Patente nicht nur Software-, sondern auch Hardwarelösungen, so dass sich jede erfindungsgemäße Softwarelösung auch als Hardwarelösung gestalten lässt, dann kann die Bezugsgröße zumindest teilweise auch den Hardwareanteil erfassen.